

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 168

**zum Entwurf eines Dekrets
über den Beitritt des Kantons
Luzern zur Interkantonalen
Vereinbarung über die
Beiträge an die Ausbildungskosten
in der beruflichen
Grundbildung
(Berufsfachschulvereinbarung)
vom 22. Juni 2006**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat den Beitritt des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung) vom 22. Juni 2006, welche auf den Beginn des Schuljahres 2007/08 in Kraft treten soll.

Die Abgeltungen der Kosten für Lernende, welche den Berufsfachschulunterricht ausserkantonal besuchen, werden heute über die geltende Berufsschulvereinbarung vom 30. August 2001 geregelt. Durch den mit der neuen Berufsbildungsgesetzgebung vorgenommenen Wechsel des Finanzierungssystems von der bisher aufwandorientierten Subventionierung zu leistungsorientierten Pro-Kopf-Pauschalen ist eine Anpassung dieser Vereinbarung notwendig. Die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat am 22. Juni 2006 die neue Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung) verabschiedet und ersucht die Kantone, der Vereinbarung auf das Schuljahr 2007/08 beizutreten.

Die neue Berufsfachschulvereinbarung dient der gesamtschweizerischen Umsetzung des neuen Berufsbildungsgesetzes im Bereich der Kostenabgeltung. Es wird damit ein der bildungspolitischen und wirtschaftlichen Entwicklung angepasstes, einfaches und angemessenes Abgeltungssystem unter den Kantonen eingerichtet.

Aus der Sicht des Kantons Luzern bringt die neue Berufsfachschulvereinbarung folgende Vorteile:

- Finanziell kann der Kanton aufgrund der höheren Tarife mit einem jährlichen Netto-Mehrertrag von rund 3,7 Millionen Franken rechnen. Als Zentrumskanton, der mehr Lernende in der beruflichen Grundbildung aufnimmt, als er ausserkantonal ausbildet lässt, ist der Kanton Luzern an einer fairen Abgeltung der entstehenden Kosten interessiert.*
- Die höheren Tarife machen die bestehenden regionalen Schulabkommen für die Berufsbildung weitgehend überflüssig, was den organisatorischen Aufwand der Berufsfachschulen deutlich reduziert und die Kostentransparenz erhöht.*
- Die mit dem neuen Abkommen angestrebte gesamtschweizerische Gültigkeit ist bildungspolitisch sehr wünschenswert, weil sie den Austausch von Lernenden über die Kantongrenzen hinweg erleichtert.*

Die Vereinbarung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft, sofern bis zu diesem Zeitpunkt 15 Kantone das neue Abkommen ratifiziert haben.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat den Beitritt des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006, welche auf den Beginn des Schuljahres 2007/08 in Kraft treten soll.

I. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.10) sieht ein neues Finanzierungssystem für die Bundesbeiträge vor. Dieses bringt den Wechsel von der aufwandorientierten zu einer leistungsorientierten Subventionierung. Damit verbunden findet auch ein Wechsel bei den subventionierten Institutionen statt: Waren es bisher die Leistungserbringer, die vom Bund Geld erhalten, sind es in Zukunft die Kantone, die vom Bund eine feste Pauschale pro Lehrvertrag erhalten und dieses Geld gemäss Artikel 52 Absatz 2 BBG in dem Ausmass an Dritte weiterleiten müssen, in dem diesen bestimmte Aufgaben der Berufsbildung übertragen sind. Diese Neuerung macht eine Totalrevision der bestehenden Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge der Kantone an Schul- und Ausbildungskosten in der Berufsbildung (Berufsschulvereinbarung; BSV) vom 30. August 2001 notwendig (www.edk.ch; Sammlung der Rechtsgrundlagen, 3.5). Die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat am 22. Juni 2006 die neue Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) verabschiedet (vgl. Anhang; www.edk.ch, 3.7).

Mit Schreiben vom 10. Juli 2006 ersuchte die EDK die Kantone um Einleitung der in den einzelnen Kantonen vorgesehenen Beitrittsverfahren. Gemäss Artikel 10 der Berufsfachschulvereinbarung tritt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr 15 Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf Beginn des Schuljahres 2007/08.

II. Geltende Berufsschul- und Schulabkommen

Im Kanton Luzern können gegen 180 verschiedene Berufe erlernt werden. Die Organisation des Berufsfachschulunterrichts ist darum ziemlich komplex. In Berufen mit wenigen Lernenden muss die Ausbildung interkantonal organisiert werden. Entsprechend häufig ist der Austausch von Lernenden über die Kantongrenzen hinweg.

Im Schuljahr 2005/06 besuchten 1030 Luzerner Jugendliche den Berufsfachschulunterricht in einem anderen Kanton. Umgekehrt nahm der Kanton Luzern im gleichen Schuljahr knapp 3200 Jugendliche aus anderen Kantonen auf: rund 1800 aus den Zentralschweizer Kantonen, rund 700 aus den Kantonen der Nordwestschweiz und rund 700 aus der übrigen Schweiz. Von den insgesamt 12 678 Lernenden, welche den Unterricht an einer Berufsfachschule im Kanton Luzern besuchten, waren rund ein Viertel ausserkantonaler Herkunft.

Tabelle 1: Übersicht Lernende an Luzerner Berufsfachschulen (Stand 2005)

Anzahl Lernende total	Lernende mit Lehrort Kanton LU	Lernende mit Lehrort ausserkantonal	Lernende mit Lehrort Zentralschweiz	Lernende mit Lehrort Nordwestschweiz	Lernende mit Lehrort übrige Schweiz
12 678	9487	3191	1856	664	671

Die geltende schweizerische Berufsschulvereinbarung vom 30. August 2001 enthält keine kostendeckenden Beiträge für Lernende aus anderen Kantonen. Zudem sind die Kantone Zürich und St. Gallen der Vereinbarung nicht beigetreten.

Neben der schweizerischen Berufsschulvereinbarung existieren regionale Abkommen, welche auch die Beiträge an die Berufsfachschulen regeln und dem schweizerischen Abkommen vorgehen:

- Regionales Schulabkommen Nordwestschweiz (RSA 2000 der Kantone AG, BL, BS, BE, FR, LU, SO, ZH)
- Regionales Schulabkommen Zentralschweiz (Kantone UR, SZ, OW, NW, LU, ZG, VS)

Diese Abkommen kennen andere, meist höhere Tarife als die geltende Berufsschulvereinbarung.

Für die Berufsfachschulen ist die Handhabung der unterschiedlichen Tarife kompliziert und aufwändig. Ziel der neuen Regelung ist es, mit einer gesamtschweizerisch gültigen Berufsfachschulvereinbarung die regionalen Abkommen im Berufsbildungsbereich wenn möglich überflüssig zu machen und die Tarife einem Anteil von 90 Prozent der Vollkosten anzunähern.

III. Neue Berufsfachschulvereinbarung

1. Allgemeines

Die neue Berufsfachschulvereinbarung dient der gesamtschweizerischen Umsetzung des neuen Berufsbildungsgesetzes. Es soll damit ein der bildungspolitischen und wirtschaftlichen Entwicklung angepasstes, einfaches und angemessenes Abgeltungssystem unter den Kantonen eingerichtet werden.

Gegenüber der geltenden Vereinbarung sind folgende Elemente neu:

- Die Bereiche Landwirtschaft, Gesundheit, Soziales und Kunst sowie die Brückenangebote gemäss Artikel 12 BBG fallen neu auch unter die Vereinbarung.
- Die Tarife sind nicht im Abkommen, sondern im Anhang dazu enthalten und können von der Konferenz der Vereinbarungskantone gestützt auf die im Abkommen enthaltenen Grundsätze festgelegt und geändert werden.
- Die Vereinbarung bildet auch die Grundlage für Regelungen in weiteren Bereichen, in denen kantonale Beiträge ausgerichtet werden (u.a. überbetriebliche Kurse, interkantonale Fachkurse, alternative Qualifikationsverfahren).
- Die Wohnsitzdefinition wird derjenigen in anderen Vereinbarungen (z.B. Fachhochschulvereinbarung, Fachschulvereinbarung) angepasst.
- Als Behördenorgan wird eine Konferenz der Vereinbarungskantone eingeführt.
- Die Kündigungsduer wurde statt auf drei in der alten Berufsschulvereinbarung neu auf zwei Jahre festgelegt.

2. Die einzelnen Artikel der Vereinbarung

Art. 1 Zweck

Die Zweckbestimmung entspricht prinzipiell der bisherigen, erweitert um Aspekte, die durch das neue Finanzierungssystem bedingt sind.

Art. 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist identisch mit jenem der im Berufsbildungsgesetz des Bundes umschriebenen Grundbildung. Dazu gehören auch die Brückenangebote und die Berufsmaturität. Um speziellen Verhältnissen Rechnung zu tragen, wird in Absatz 3 die Möglichkeit eingeräumt, dass zwei oder mehrere Kantone unter sich abweichende Abmachungen treffen können.

Art. 3 Grundsätze

Die im Abkommen festgelegten Grundsätze entsprechen den bisherigen, die sich bewährt haben. Neu eingefügt wurde in Absatz 3 die gleiche Rechtsstellung aller Lernenden, deren Schulbesuch der Vereinbarung untersteht. Die auswärtigen Lernenden geniessen somit die gleichen Rechte wie die Lernenden des anbietenden Schulortskantons.

Art. 4 Zahlungspflichtiger Kanton

Diese Bestimmungen entsprechen weitgehend denjenigen im bisherigen Abkommen. Absatz 2 definiert den Wohnsitzkanton für die Vollzeitschulen und die Berufsmaturitätsschulen für Erwachsene. Bei der generellen Definition des Wohnsitzkantons im Absatz 3 wurde darauf geachtet, dass diese Definition bereits bestehenden schweizerischen (Hoch-)Schulvereinbarungen (z.B. Fachhochschulvereinbarung, Fachschulvereinbarung) entspricht.

Art. 5 Festsetzung der Beiträge

Das System der Pauschalbeiträge soll beibehalten werden, doch werden diese nicht mehr im Abkommen selber, sondern in einem Anhang festgehalten. Die Beiträge werden durch die Konferenz der Vereinbarungskantone jährlich neu festgelegt, wobei die neuen Beitragssätze jeweils auf das übernächste Jahr in Kraft treten, um den Kantonen eine ordentliche Budgetierung zu ermöglichen.

Für die Festlegung der Beiträge sind die ermittelten durchschnittlichen Nettoausbildungskosten massgeblich, das heisst die Betriebs- und Infrastrukturstkosten abzüglich allfälliger Schulgelder und allfälliger Beiträge Dritter. Die Höhe der Beiträge liegt bei 90 Prozent der ermittelten durchschnittlichen Nettoausbildungskosten pro Lernenden und pro Jahr. In diesen Beiträgen ist der Infrastrukturaufwand pauschal in der Höhe von zurzeit 10 Prozent der Nettobetriebskosten enthalten.

Art. 6 Verfahren für weitere Leistungen

Mit diesem Artikel wird ein Instrument eingeführt, das es ermöglicht, in weiteren Bereichen interkantonale Abgeltungen zu realisieren. Im Vordergrund stehen die überbetrieblichen Kurse, die interkantonalen Fachkurse, die Qualifikationsverfahren, die Nachholbildung und die individuelle Begleitung in der zweijährigen Grundbildung. Die Abgeltungen werden von der Konferenz der Vereinbarungskantone festgelegt. Die Kantone können ihre Beiträge jedoch auf die im eigenen Kanton geltenden Grundsätze und Ansätze beschränken.

Art. 7 Konferenz der Vereinbarungskantone

Im Gegensatz zur bisherigen Berufsschulvereinbarung, welche fixe Beiträge für bestimmte Leistungen vorsah, wird die Konferenz der Vereinbarungskantone über die Höhe der Beiträge und deren Anpassung bestimmen. Beitragsänderungen können mit Zweidrittelmehrheit der Vereinbarungskantone beschlossen werden.

Art. 8 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist namentlich für die Bearbeitung der Fragen rund um die Beiträge sowie für die Regelung von Verfahrensfragen und für die Information zuständig. Die Kosten werden wie in anderen Vereinbarungen nach Massgabe der Bevölkerungszahl auf die Kantone verteilt.

Art. 9 Schiedsinstanz

Die Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit entsprechen den Bestimmungen im bisherigen Abkommen.

Anhang

Bei den im Anhang aufgeführten Tarifen handelt es sich gegenwärtig erst um Vorschläge, die aufgrund der heute zur Verfügung stehenden Daten berechnet wurden. Dank der jährlichen Vollkostenerhebungen des Bundes sollten künftig differenziertere Daten zur Verfügung stehen. Die jetzt vorgeschlagenen Tarife sind Starttarife, die gemäss Artikel 5 angepasst werden, sobald genauere Zahlen vorliegen.

IV. Auswirkungen für den Kanton Luzern

Als Zentrumskanton, der mehr Lernende in der beruflichen Grundbildung aufnimmt, als er ausserkantonal in die Schule schickt, ist der Kanton Luzern an einer fairen Abgeltung der entstehenden Kosten besonders interessiert. Dies war bisher nur teilweise der Fall. Mit der vorliegenden Berufsfachschulvereinbarung wird dieser Mangel nun korrigiert. Die neue Vereinbarung ist deshalb für den Kanton Luzern mit folgenden Vorteilen verbunden:

- Finanziell kann der Kanton aufgrund der höheren Tarife mit einem jährlichen Mehrertrag von rund 3,7 Millionen Franken rechnen.
- Die höheren Tarife machen zusätzliche regionale Schulabkommen für die Berufsbildung weitgehend überflüssig, was den organisatorischen Aufwand der Berufsfachschulen deutlich reduziert und die Kostentransparenz erhöht.
- Die mit dem neuen Abkommen angestrebte gesamtschweizerische Gültigkeit ist bildungspolitisch sehr wünschenswert, weil sie den Austausch von Lernenden über die Kantongrenzen hinweg erleichtert.

Tabelle 2: Übersicht Tarife alt und neu

	Berufslehre	Berufsmatura lehrbegleitend	Berufsmatura nach der Lehre Teilzeit	Berufsmatura nach der Lehre Vollzeit
BSV	4170	5210	4690	9 380
BFSV	6000	6000	6000	12 000

Die Tabelle 2 zeigt, dass die Tarife für die einzelnen Positionen im neuen Abkommen zum Teil massiv erhöht werden. Nach bestehendem Schulgeldabkommen wird pro Lernenden und Lernende in einer Berufslehre 4170 Franken im Jahr berechnet. Neu ist ein Betrag von 6000 Franken vorgesehen.

Der Mehrertrag des Kantons Luzern beträgt aufgrund der höheren Tarife für ausserkantonale Lernende rund 5,6 Millionen Franken pro Jahr. Umgekehrt entstehen dem Kanton auch Mehrkosten, da er selber für seine in anderen Kantonen unterrichteten Lernenden ebenfalls mehr bezahlen muss: rund 1,9 Millionen Franken. Dies ergibt einen jährlichen Nettomehrertrag für den Kanton Luzern von rund 3,7 Millionen Franken.

V. Rechtliches

Die Berufsfachschulvereinbarung ist ein interkantonaler öffentlich-rechtlicher Vertrag. Gemäss § 49 des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005 (SRL Nr. 430) schliesst der Regierungsrat mit anderen Kantonen Vereinbarungen über Schulgeldbeiträge ab. Im Fall der Berufsfachschulvereinbarung handelt es sich nicht um ein gegenseitiges Schulgeldabkommen nach dem A-la-carte-Prinzip, für dessen Abschluss unser Rat abschliessend zuständig ist,

sondern es wird mit der Konferenz der Vereinbarungskantone ein Organ geschaffen, das mit Zweidrittelsmehrheit die Tarife (auch gegen den Willen einzelner Kantone) anpassen kann. Der Vertragsinhalt hat also nicht nur rechtsgeschäftlichen, sondern auch rechtsetzenden Charakter. Nach § 50 der Staatsverfassung beschliesst der Grosse Rat den Beitritt zu Konkordaten mittels Dekret. Auch die Beitritte zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung (SRL Nr. 543a) und zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (SRL Nr. 535) wurden von Ihrem Rat mittels Dekret beschlossen.

VI. Antrag

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, dem Entwurf eines Dekrets über den Beitritt des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006 zuzustimmen.

Luzern, 19. Dezember 2006

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 446

Dekret

**über den Beitritt des Kantons Luzern zur
Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge
an die Ausbildungskosten in der beruflichen
Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung,
BFSV) vom 22. Juni 2006**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 50 der Staatsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. Dezember 2006,
beschliesst:

1. Der Kanton Luzern tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung) vom 22. Juni 2006 bei.
2. Das Dekret ist mit dem Vereinbarungstext zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Nr. 446

Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV)

vom 22. Juni 2006

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Vereinbarung regelt die Abgeltung der Vereinbarungskantone an die Kosten des beruflichen Unterrichts sowie an die Kosten der beruflichen Vollzeitausbildungen.

² Sie benennt die Bereiche, für die gesonderte Verfahren gelten, und regelt die Zuständigkeit.

³ Sie trägt damit zu einer koordinierten Berufsbildungspolitik bei.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Vereinbarung gilt für den Bereich der beruflichen Grundbildung gemäss Artikel 12 bis 25 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG)¹.

² Sie umfasst die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung, den gesamten schulischen Unterricht sowie die beruflichen Vollzeitausbildungen der dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellten Ausbildungsgänge.

³ Zwei oder mehrere Kantone können von dieser Vereinbarung abweichende Regelungen treffen.

¹ SR 412.10

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Vereinbarungskantone entrichten für Lernende an ausserkantonalen Ausbildungsstätten für den beruflichen Unterricht sowie für berufliche Vollzeitausbildungen je einheitliche Beiträge.

² Die Zuordnung von Ausbildungsgängen zu den Bereichen Vollzeitschulen oder beruflichen Unterricht im dualen System wird im Anhang vermerkt.

³ Die Standortkantone gewähren den Lernenden, deren Schulbesuch dieser Vereinbarung untersteht, die gleiche Rechtsstellung wie den eigenen Lernenden.

⁴ Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung sinngemäss angewendet werden, wenn Lernende der Vereinbarungskantone Schulen besuchen, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Berufsverbänden, Betrieben oder gemeinnützigen Organisationen geführt werden.

Art. 4 Zahlungspflichtiger Kanton

¹ Für den beruflichen Unterricht an Berufsfachschulen ist der Lehrortskanton zahlungspflichtig. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Schulortskanton über eine Zuweisung zu einer ausserkantonalen Berufsfachschule. Die Anmeldung erfolgt gemäss Praxis des Schulortskantons.

² Bei Lernenden von Vollzeitschulen und von Berufsmaturitätsschulen nach der Lehre ist der Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns zahlungspflichtig, sofern er den Besuch einer ausserkantonalen Ausbildungsstätte bewilligt. Die Bewilligung hat mit der Anmeldung vorzuliegen.

³ Als Wohnsitzkanton von Lernenden gilt:

- a. der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen: bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht, vorbehalten bleibt lit. d,
- b. der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen, vorbehalten bleibt lit. d,
- c. der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt lit. d,
- d. der Kanton, in dem mündige Lernende mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushaltes und das Leisten von Militärdienst,
- e. in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet beziehungsweise der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.

II. Beiträge

Art. 5 Festsetzung der Beiträge

¹ Für die Abgeltung gelten Pauschalbeiträge, abgestuft nach dem Ausbildungsmodell (Vollzeit/Teilzeit/Einzellection).

² Für die Festlegung der Höhe der Beiträge gelten folgende Grundsätze:

- a. Es werden die durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Lernenden und Jahr ermittelt. Massgeblich für die Festlegung der Beiträge sind die durchschnittlichen Netto-Ausbildungskosten, das heisst die Betriebs- und Infrastrukturstukkosten abzüglich allfälliger Schulgelder und allfälliger Beiträge Dritter. Bei Vollzeit-schulen werden zudem die Bundesbeiträge abgezogen.
- b. Für den Infrastrukturaufwand wird ein pauschaler Prozentsatz der Summe der Nettobetriebskosten gemäss lit. a angerechnet. Dieser wird im Anhang² festgelegt.
- c. Die Beiträge im Rahmen der Vereinbarung liegen bei 90 Prozent der ermittelten durchschnittlichen Netto-Ausbildungskosten pro Lernenden und pro Jahr.

³ Die Anpassung der Beiträge erfolgt jährlich, mit Wirkung auf das übernächste Jahr.

⁴ Der Beitrag ist jeweils für ein volles Schuljahr geschuldet. Das Stichtdatum für die Ermittlung der Schülerzahl wird im Anhang² festgelegt.

III. Abgeltung weiterer Leistungen

Art. 6 Verfahren für weitere Leistungen

¹ Die schweizerische Berufsbildungssämter-Konferenz (SBBK) ist als Fachkonferenz der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zuständig für die Antragstellung an die Konferenz der Vereinbarungskantone bezüglich weiterer Leistungen gemäss Abs. 2.

² Weitere Leistungen, die zwischen den Kantonen abgegolten werden, sind insbesondere

- a. überbetriebliche Kurse
- b. interkantonale Fachkurse
- c. Qualifikationsverfahren
- d. Nachholbildung
- e. individuelle Begleitung in der zweijährigen Grundbildung

³ Die Konferenz der Vereinbarungskantone legt Grundsätze und Beiträge für die Abgeltung der Leistungen gemäss Abs. 2 fest. Diese werden im Anhang aufgeführt. Vorbehaltanen bleibt Abs. 4.

⁴ Die Vereinbarungskantone können die Abgeltung der Leistungen gemäss Abs. 2 auf die im eigenen Kanton geltenden Grundsätze beschränken.

² vgl. www.edk.ch, Sammlung der Rechtsgrundlagen, 3.7.

IV. Vollzug

Art. 7 Konferenz der Vereinbarungskantone

¹ Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Der Bund kann sich mit beratender Stimme vertreten lassen.

² Ihr obliegen die Aufgaben,

- a. die Beiträge gemäss Artikel 5 festzulegen,
- b. Regelungen und Höhe der Beiträge für die Abgeltung von Leistungen nach Art. 6 festzulegen.

³ Beschlüsse gemäss Abs. 2 lit a und b bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzzmitglieder.

⁴ Die Vorbereitung der Geschäfte für die Konferenz der Vereinbarungskantone obliegt dem Vorstand der EDK.

Art. 8 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle wird vom Generalsekretariat der EDK geführt.

² Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. die regelmässige Erhebung der Kosten,
- b. die Überprüfung und Ausarbeitung von Vorschlägen für die Anpassung der Beiträge,
- c. die Information der Vereinbarungskantone,
- d. Koordinationsaufgaben und
- e. die Regelung von Verfahrensfragen.

³ Für die Beratung der Geschäftsstelle sowie für die Erarbeitung der Anträge an die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt der Vorstand der EDK eine Arbeitsgruppe ein.

⁴ Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

Art. 9 Schiedsinstanz

¹ Für allfällige sich aus der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

² Dieses setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche durch die Parteien bestimmt werden. Können sich die Parteien nicht einigen, so wird das Schiedsgericht durch den Vorstand der EDK bestimmt.

³ Die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969³ finden Anwendung.

⁴ Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

³ SR 279

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr 15 Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den Beginn des Schuljahres 2007/2008.

Art. 11 Ausserkraftsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge der Kantone an Schul- und Ausbildungskosten in der Berufsbildung vom 30. August 2001

Die Konferenz der Vereinbarungskantone der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge der Kantone an Schul- und Ausbildungskosten in der Berufsbildung vom 30. August 2001 entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung dieser genannten Vereinbarung.

Art. 12 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 30. September durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.

Art. 13 Weiterdauer der Verpflichtungen

Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts in Ausbildung befindlichen Personen bestehen.

Art. 14 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Bern, 22. Juni 2006

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Der Präsident: Hans Ulrich Stöckling
Der Generalsekretär: Hans Ambühl

1. Angebote und Tarife

Angebotsbereich	Umfang	Hinweise	Tarif ¹ pro Schuljahr (Vorschlag)
Brückenangebote	Schulischer Anteil 1–2,5 Tage		6 000
	Schulischer Anteil 3–5 Tage		12 000
Berufsfachschule	Einzeljahreslektion ²	1–7 Jahres- lektionen	400 pro Jahreslektion
	Teilzeit ³	Duale Lehre (1–2 Tage), mit oder ohne lehr- begleitende Berufsmaturität ³	6 000
	Vollzeit	Lehrwerkstätten, HMS, Basislehrjahr (inkl. ÜK)	12 000
Berufsmaturität nach der Lehre	Vollzeit 1 Jahr ⁴		12 000
	berufsbegleitend, 2 Jahre ⁴		6 000
Überbetriebliche Kurse ÜK	Lektionen- pauschale	Klärung durch SBBK (Art. 6)	
Interkantonale Fachkurse IFK		Klärung durch SBBK (Art. 6)	
Qualifikations- verfahren		Klärung durch SBBK (Art. 6)	
Nachholbildung		Klärung durch SBBK (Art. 6)	
Individuelle Begleitung zweijährige Grund- bildung		Klärung durch SBBK (Art. 6)	

In diesen Beiträgen ist ein pauschaler Infrastrukturaufwand in der Höhe von 10 Prozent der Nettobetriebskosten enthalten (gemäss Art. 5 Abs. 2 Lit. b).

¹ Die Basis für die Beiträge bilden die Ergebnisse der Erhebung des BBT für das Jahr 2004. Allerdings sind die vorliegenden Daten noch ungenügend differenziert, und auf der Seite des Bundesamts für Statistik fehlen ebenfalls verlässliche Angaben betr. Vollzeit- und Teilzeit-Absolventen.

² Beim Besuch von weniger als 8 Lektionen kommt der Einzellektionentarif zur Anwendung.

³ In Fällen, in denen der berufliche und der allgemeinbildende Unterricht an zwei verschiedenen ausserkantonalen Orten stattfindet, ist maximal der ordentliche Tarif fällig. Die Aufteilung wird zwischen den beteiligten Kantonen geregelt.

⁴ Andere Formen: Beitrag je nach Dauer (Gesamtbeitrag über die ganze Dauer 12 000.–).

2. Stichdatum

Stichdatum für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 15. November.